

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

(5) Der Kammervorstand entscheidet nach folgenden Grundsätzen:

1. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt derjenige Bewerber, der ihm im Wahlvorschlag folgt.
2. Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären.

(6) Die Entscheidung des Kammervorstandes ist demjenigen, der Einspruch erhoben hat, und dem Mitglied des Kreisstellenvorstandes, dessen Mitgliedschaft berührt wird, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

§ 25

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis für ungültig erklärt, so ist sie zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtsbeständigkeit oder Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Kreisstellenvorstand gewählt wird.

§ 26

Die Tätigkeit der Wahlausschüsse endet mit der rechtsbeständigen oder rechtskräftigen Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 27

Die Wahlunterlagen werden bei der Kreisstelle versiegelt aufbewahrt. Sie können 60 Tage vor der Wahl des neuen Kreisstellenvorstandes vernichtet werden. Die Entscheidung trifft der Präsident nach Anhörung des Kammervorstandes.

§ 28

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind in dem durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgan oder durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

§ 29

(1) Auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Ärztinnen und Ärzte im Bezirk der Kreisstelle im Zeit-

punkt der letzten Wahl ordnet der Kammervorstand die Neuwahl des Kreisstellenvorstandes an. Sie ist beim Kammervorstand schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß von den Kammerangehörigen persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

(2) Ist der Antrag zulässig, bestimmt der Kammervorstand binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrages den Wahltag. Die Wahl muß spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags stattfinden.

§ 30

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 31

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 1996 aufgrund von § 16 Abs. 3 und § 16 a der Satzung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. Oktober 1993 (Min.Bl.NW S. 67) die vorstehende Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein beschlossen.

Diese Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt und im Rheinischen Ärzteblatt veröffentlicht.

Düsseldorf, den 29.05.1996

Der Präsident, Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein - Wahlperiode 1993/97 -

Dr. Karl Schumacher (Bonn), - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 10 „Junge Ärzte“/ Wahlkreis Reg. Bez. Köln - Fraktion „Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Listen + Aerzte (AULA)“, hat den Kammerbereich Nordrhein verlassen und ist somit nicht mehr Mitglied der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein.

Da auf dem Wahlvorschlag Nr. 10 (Reg.-Bez. Köln) keine Bewerber mehr nachrücken können, bleibt gemäß § 21 Abs. 4 der Wahlordnung dieser Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode 1993/97 unbesetzt.

Damit besteht die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein für die noch laufende Wahlperiode nunmehr nur noch aus 118 Mitgliedern.

Dr. med. Uwe Kreuder, Hauptwahlleiter